

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Demonstrationen von Syrern in Hannover

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 11.12.2024 - Drs. 19/6071, an die Staatskanzlei übersandt am 12.12.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.01.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die zuständige Versammlungsbehörde verbot eine für Samstag, den 7. Dezember 2024 am Steintorplatz in Hannover-Mitte geplante Versammlung anlässlich des Vormarsches syrischer Dschihadisten. Der polizeiliche Staatsschutz habe Hinweise ermittelt, dass mit der Veranstaltung eine ausländische terroristische Vereinigung unterstützt werden solle. Das Verbot erstreckte sich auf alle Formen von Ersatzversammlungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. Die Polizei Hannover kündigte an, sie werde bei Verstößen gegen das Versammlungsverbot „konsequent vorgehen und alle Ersatzversammlungen auflösen, Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren einleiten und/oder Platzverweise erteilen.“¹

Am hannoverschen Steintorplatz, wo die verbotene Demonstration stattfinden sollte, versammelten sich einen Tag später, am Sonntag, den 8. Dezember 2024 ab 13 Uhr etwa 1 100 Syrer mit Syrienflaggen, Trommeln und Plakaten. Gegen 17:30 Uhr wurde die Versammlung für beendet erklärt.²

Bürgern zufolge fanden mindestens bis Mittwochabend noch von Polizisten begleitete Versammlungen von Syrern im Stadtgebiet von Hannover statt, bei denen neben anderer Symbole auch solche islamistischer Organisationen wie der Taliban gezeigt worden seien, u. a. vor dem Hauptbahnhof Hannover. Vor dieser Taliban-Flagge präsentierte sich auch die durch die islamistische Gruppierung Hai'at Tahrir asch-Scham (HTS) eingesetzte syrische Übergangsregierung³.

1. Welche ausländische terroristische Organisation sollte mit der am 7. Dezember 2024 verbotenen Versammlung unterstützt werden?

Die Hai'at Tahrir al-Sham (HTS) ist ein Bündnis verschiedener Gruppierungen militant-fundamentalistischer Ausrichtung, welche im Jahr 2017 in Syrien gegründet wurde. Sie wird oft als Nachfolgerin der jihadistisch-salafistischen Organisation al-Nusra-Front gesehen, welche in der Vergangenheit als Al-Qaida-Ableger in Syrien galt.

¹ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/66841/5925078>

² <https://www.haz.de/lokales/hannover/machtwechsel-in-syrien-am-steintorplatz-in-hannover-feiern-hundertemenschen-ETJGWLuw3JDRFNLOBLOA67VDJI.html>

³ https://x.com/AhmadMansour_/status/1866611742186311977

2. Ist der Anmelder der Demonstration den Sicherheitsbehörden bekannt? Falls ja, welchem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität wird er gegebenenfalls zugeordnet?

Die Person zu der für den 07.12.2024 angezeigten Versammlung ist den Sicherheitsbehörden in Niedersachsen bekannt. Staatsschutzpolizeilich relevante Sachverhalte, welche dem Themenkomplex rund um die aktuellen Geschehnisse in Syrien zuzuordnen sind, werden polizeilich durch das für den Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität „Religiöse Ideologie“ und/oder „Ausländische Ideologie“ zuständige Fachkommissariat bearbeitet.

3. Wurde die Versammlung am Folgetag rechtmäßig und fristgerecht angezeigt? Falls ja, welche Auflagen wurden gegebenenfalls erteilt? Falls nein, aus welchen Gründen konnte sie trotzdem stattfinden?

Am Folgetag (08.12.2024) fanden im Innenstadtbereich von Hannover drei Versammlungen im Zusammenhang mit den Entwicklungen in Syrien statt.

Eine Versammlung wurde als Spontanversammlung mit dem Thema „Sturz des Assad-Regimes in Syrien“ räumlich beschränkt und ortsfest auf dem Steintorplatz durchgeführt. Im vorliegenden Fall einer Spontanversammlung entfällt die Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG).

Zwei weitere Versammlungen wurden bei der Polizeidirektion Hannover als Eilversammlung mit dem Thema: „Beendigung der Diktatur, Syrien wird demokratisch“ angezeigt.

Es wurden folgende polizeiliche Beschränkungen für beide Eilversammlungen erlassen:

- Hinweis auf Erforderlichkeit der Friedlichkeit der Versammlung,
- pro 50 Teilnehmende eine Ordnerin / ein Ordner,
- Stationäre Versammlung,
- Musik in angemessener Lautstärke in Ordnung,
- Hinweis auf Unterlassen des Zeigens/Rufens verbotener Symbole/Parolen.

Die benannten Versammlungen fanden mit konkretem Bezug zum tagesaktuellen Sturz des Machthabers Assad in Syrien statt und wurden aus diesem Grund als Spontan- bzw. Eilversammlung gemäß § 5 Abs. 4 und Abs. 5 NVersG gewertet. Unabhängig von dieser Einordnung können Verbot oder Auflösung einer Versammlung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in aller Regel nicht auf das Unterlassen der Anzeige gestützt werden.

4. Hat der Leiter der Versammlung Verbindungen zu der Person, die die Demonstration am Vortag anmeldete? Wie wurde dies gegebenenfalls geprüft?

Verbindungen zwischen der Versammlungsleitung der verbotenen Versammlung „Für die syrische Bevölkerung“ vom 07.12.2024 und den Versammlungsleitungen der unter Frage 3 benannten Versammlungen sind der einsatzverantwortlichen Polizeidienststelle nicht bekannt.

Eine Überprüfung hinsichtlich etwaiger Verbindungen erfolgte durch den Zentralen Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover am 08.12.2024.

Die Überprüfung hinsichtlich etwaiger Verbindungen erfolgte auf Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten. Hierzu zählte die Bedienung polizeilicher Auskunftssysteme sowie der Abgleich mit bestehenden Erkenntnissen, welche durch den Zentralen Kriminaldienst Hannover bereits im Zuge der Ermittlungen zu der für den 07.12.2024 angezeigten und mit einem Versammlungsverbot versehenen Versammlung erlangt worden sind. Im Ergebnis konnten keine Erkenntnisse erlangt werden, welche eine Verbindung zwischen den jeweiligen verantwortlichen Personen belegten.

5. Spielte bei der stattgefundenen Demonstration am Sonntag auch die ausländische terroristische Organisation eine Rolle, wegen der die Demonstration am Vortag verboten wurde? Welche maßgeblichen Unterschiede wurden zwischen den beiden Versammlungen insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der ausländischen Terrororganisation erkannt?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche einen Bezug der Versammlungen vom 08.12.2024 mit etwaigen terroristischen Organisationen begründen lassen. Die Versammlungen vom 08.12.2024 wiesen weder eine Themen- noch eine Personengleichheit - in Bezug auf anzeigende Person und Versammlungsleitung - mit der für den 07.12.2024 angezeigten Versammlung auf.

Insbesondere konnten die Versammlungen am 08.12.2024 - anders als bei der verbotenen Versammlung vom 07.12.2024 - nicht als unmittelbare Unterstützung der Organisation der HTS, welche den Sturz Assads durch u. a. militärische Vorgehensweise herbeigeführt hatte, eingeordnet werden. Vielmehr waren diese im Bereich der Sympathie bzw. Freude über den Assad-Sturz im Allgemeinen zu verorten.

6. Wie viele Versammlungen gab es im Zusammenhang mit dem Machtwechsel in Syrien bis zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung? Wurden diese jeweils angemeldet, wie viele Teilnehmer hatten diese, und wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Platzverweise wurden gegebenenfalls eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Versammlungen)?

Ausgehend vom Titel der vorliegenden Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung wird davon ausgegangen, dass die Frage sich lediglich auf einschlägige Versammlungen in Hannover bezieht. Seit dem vollzogenen Machtwechsel in Syrien am 07.12.2024 sind im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Hannover zehn Versammlungen im beschriebenen Kontext bekannt und polizeilich begleitet worden.

Aufschlüsselung gemäß Fragestellung (Stand 06.01.2025):

Datum	Versammlung	Teilnehmende	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten	Platzverweisungen
07.12.2024	Spontanversammlung (nicht angezeigt) „Freude über die Lage in Syrien“	50 TN	0	8	0
08.12.2024	Spontanversammlung (nicht angezeigt) „aktuelle Lage in Syrien - der Rückzug des syrischen Staatspräsidenten und die Beendigung der Diktatur in Syrien“	70 TN	0	0	0
08.12.2024	Eilversammlung (angezeigt) „aktuelle Lage in Syrien“	1.100 TN	0	0	0
08.12.2024	Eilversammlung (angezeigt) „aktuelle Lage in Syrien“	1.100 TN	1	0	0
09.12.2024	Eilversammlung (angezeigt) „Angriffe auf Minbic“	40 TN	2	0	0
10.12.2024	Eilversammlung (angezeigt) „Freiheit und Gerechtigkeit der Menschen in Syrien“	100 TN	0	0	0
13.12.2024	Eilversammlung (nicht angezeigt) „Für eine demokratische Lösung in der Region Minbic und gegen den Verstoß des türkischen Regimes gegen die Waffenruhe“	21 TN	1	3	0

Datum	Versammlung	Teilneh- mende	Strafta- ten	Ord- nungs- widrig- keiten	Platzver- weisun- gen
14.12.2024	Versammlung (angezeigt) „Sturz des diktatorischen Re- gimes von Assad“	200 TN	0	0	0
14.12.2024	Versammlung (angezeigt) „Ri- seUp4Rojava: Selbstverwal- tung verteidigen - Demokrati- sche Lösung in Syrien.“	95 TN	0	0	0
21.12.2024	Spontanversammlung (nicht angezeigt) „Gegen die dauer- hafte Bombardierung von Ro- java“	100	0	1	0

Alle aufgeführten Versammlungen verliefen grundsätzlich störungsfrei.

7. Nach welchen Kriterien hat die Versammlungsbehörde geprüft, ob es sich bei den durchgeführten Veranstaltungen um Ersatzversammlungen der verbotenen Demonstration handelte? Wie begründet die Behörde gegebenenfalls das Ergebnis, dass es sich nicht um Ersatzversammlungen handelte, oder aus welchen Gründen ging sie gegebenenfalls nicht gegen die Ersatzversammlungen vor?

Die bei Frage 6 aufgeführten Versammlungen wiesen zu der verbotenen Versammlung weder eine Themengleichheit noch eine Personengleichheit bei der Betrachtung der anzeigenden Personen bzw. der Versammlungsleitungen auf.

Insbesondere bei den Versammlungen am Folgetag, den 08.12.2024, wurde anlassbezogen auch eine polizeiliche Überprüfung der Versammlungsleitenden durchgeführt, sodass unter Betrachtung aller vorliegenden Erkenntnisse seitens des Fachkommissariats nicht von einer Ersatzversammlung ausgegangen wurde. Eigenständige Verbotgründe lagen nicht vor.

8. Gibt es Erkenntnisse über gewaltbereite Teilnehmer oder extremistische Gruppierungen, die an den Versammlungen teilgenommen haben (falls ja, wird um eine detaillierte Darstellung der Erkenntnisse gebeten)?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass bei den in Rede stehenden Versammlungen eine Teilnahme durch gewaltbereite Personen oder extremistische Gruppierungen erfolgte. Die Versammlungen verliefen grundsätzlich störungsfrei und friedlich.

9. Wie bewertet die Landesregierung die politische Symbolik solcher Versammlungen für den sozialen Frieden in Niedersachsen?

Die Meinungskundgabe auf Versammlungen und Demonstrationen unterfällt dem Schutzbereich der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 Grundgesetz.

Die Landesregierung setzt sich daher ausdrücklich für den Schutz und die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit ein. Bereits daher scheidet es aus, dass sie - abseits der versammlungsrechtlichen Rechtsgrundlagen - die „politische Symbolik“ von Versammlungen und vermeintliche Auswirkungen auf den „sozialen Frieden in Niedersachsen“ bewertet.

10. Vor dem Hintergrund, dass in Hannover wöchentlich pro-palästinensische Versammlungen durchgeführt werden können⁴, auf denen in der Vergangenheit bereits Bezug auf die Hamas genommen wurde, etwa in Form eines Trauergebets für deren verstorbenen Anführer⁵, und es sich bei der Hamas ebenfalls um eine islamistische Organisation handelt, die von 41 Staaten als Terroristische Vereinigung eingestuft wird: Aus welchen Gründen war ein Verbot der syrischen Demonstration am Samstag möglich, während pro-palästinensische wöchentlich durchgeführt werden können?

Zur rechtlichen Möglichkeit von Versammlungsverboten sogenannter pro-palästinensischer Versammlungen hat die Landesregierung bereits in jüngster Vergangenheit mehrfach Stellung genommen (siehe insbesondere die Landtags-Drucksache 19/6034):

„Die Landesregierung zeigt keinerlei Toleranz gegenüber antisemitischen Handlungen oder der Unterstützung des Hamas-Terrors. Die niedersächsische Polizei ist im höchsten Maße sensibilisiert und schreitet bei sämtlichen Versammlungen niedrigschwellig und konsequent gegen jede Form antisemitischer Straftaten, der Befürwortung kriegerischer Handlungen durch die Hamas sowie das Zeigen verbotener Symbole ein. Über die jeweils notwendigen Maßnahmen, die bis zur Auflösung einer Versammlung reichen können, wird dabei immer im konkreten Einzelfall im Einsatz vor Ort entschieden.“

Zu dem erneut in Bezug genommenen vermeintlichen Trauergebet wird auf die diesbezügliche Einschätzung der Landesregierung verwiesen, wonach keine Erkenntnisse vorliegen, dass ein solches „Totengebet“ tatsächlich stattgefunden hat (siehe Landtags-Drucksache 19/5348, Antwort zu Frage 4).

Im Gegensatz zur Situation bei den bisherigen pro-palästinensischen Versammlungen lagen der zuständigen Polizeidirektion Hannover für die für den 07.12.2024 angezeigte gegenständliche Versammlung Erkenntnisse vor, die das mit Bescheid vom 05.12.2024 verfügte Versammlungsverbot rechtfertigten.

Dabei stützte sich das Verbot u. a. darauf, dass der öffentlich verbreitete Versammlungsaufruf zur Solidarität mit der HTS aufrief und daher eine Unterstützung mit einer ausländischen terroristischen Vereinigung angestrebt worden wäre. Insofern kam die Polizeidirektion Hannover zu der Einschätzung, dass hierdurch eine insbesondere nach § 129 a i. V. m. § 129 b StGB strafbare Handlung erwartbar gewesen sei sowie mithin eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorlag. Somit lagen die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 NVersG vor.

Eine vergleichbare Erkenntnislage zur Unterstützung der HAMAS im Zuge von pro-palästinensischen Versammlungen, die ein Versammlungsverbot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 NVersG rechtfertigen würden, lag bislang nicht vor. Dies bedarf wie bereits dargestellt einer individuellen Betrachtung des Einzelfalls.

⁴ Siehe: <https://www.instagram.com/intifada.hannover/>

⁵ <https://www.nius.de/gesellschaft/news/polizei-schaut-weg-trauergebet-in-hannover-fuer-toten-hamas-chef-haniyeh/861fd9d1-ed45-491a-922f-2356d70cec80>